



69 Geltungsbereich der
 Ortsabrundungssatzung
 für Neumünster, Gemarkung
 Egmating.
 Glonn, 25.7.1991

fa.

ANLAGE

Der Gemeinderat Egmating beschließt am 16.07.1991 eine

O r t s a b r u n d u n g s s a t z u n g

gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3 des Wohnungsbau-Erleichterungs-
gesetzes (WoBauErlG).

Die Satzung gilt

1. für den im beiliegenden Lageplan M 1:1000 schräg schraffierten Bereich im Ortsteil Neumünster, Gemeinde Egmating, für Wohnbauvorhaben und kleine ortsansässige Handwerks- und Gewerbebetriebe.
2. Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt folgende Flurstücks-Nummern: 1811, 1815/2, 1813/1, 1813, 1816, 1817, 1819 und 1821 der Gemarkung Egmating.
Der Lageplan M 1:1000 vom 28.03.1977 ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Es ist nur die Erweiterung, sowie der Umbau von bestehenden Gebäuden zulässig.
4. Die Gebäudeabmessungen, die Höhenentwicklung, die Abstände zwischen den Gebäuden, sowie ihre Situierung haben sich am Baubestand zu orientieren.
5. Bei Erweiterungsanträgen gem. Abs. 4 dieser Satzung sind Freigestaltungspläne zu den Bauanträgen vorzulegen.
6. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 18.09.1990 gefaßt und am 02.11.1990 bekanntgemacht. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geschah in der Zeit vom 20.09.1990 - 25.10.1990. Die betroffenen Grundeigentümer hatten Gelegenheit vom 21.01.1991 - 15.02.1991 sich zu ihren Belangen zu äußern. Der Satzungsbeschluß erging am 16.07.1991. Das Anzeigeverfahren an das Landratsamt Ebersberg erfolgte am 25.07.1991. Die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am~~26.09.91~~..... und ist damit rechtskräftig.



Egmating, den 25.07.1991

Heiler, 1. Bürgermeister